

109. Versorgungslastenteilung bei vergangenen Dienstherrnwechseln ohne laufende Erstattung

109.0

¹Erfasst werden Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011, welche die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung erfüllen, für die aber mangels Eintritts des Versorgungsfalles noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sog. „Schwebefälle“). ²In diesen Fällen wird grundsätzlich am bisherigen Erstattungsverfahren festgehalten. ³Der abgebende Dienstherr hat jedoch die Möglichkeit anstelle der laufenden Erstattung eine Abfindung zu leisten. ⁴Bei Beteiligung eines zahlungspflichtigen nichtbayerischen Dienstherrn richtet sich die Versorgungslastenteilung für alle beteiligten Dienstherrn nach § 11 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags; Art. 109 findet keine Anwendung.

109.1.1 Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung

Ob die Voraussetzungen der Versorgungslastenteilung erfüllt sind, ist nach dem der Versorgungslastenteilung zugrunde liegenden Recht zu entscheiden:

109.1.1.1 § 107b BeamtVG

¹Zum Personenkreis des § 107b Abs. 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gehören Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen auf Lebenszeit oder auf Probe oder auf Widerruf, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr vollendet hatten. ²Von der Versorgungslastenteilung ausgeschlossen sind insbesondere Dienstherrnwechsel von Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen auf Zeit, Ehrenbeamten und -beamtinnen sowie ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen.

³Zum Personenkreis des § 107b Abs. 1 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung gehören Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen auf Lebenszeit, die dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung standen.

⁴Übernahme im Sinn dieser Vorschrift ist die Versetzung und die Berufung in ein neues Beamten- oder Richteramt ohne oder mit vorheriger Entlassung. ⁵Erfasst sind auch die im Wege eines Berufungsverfahrens ernannten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ⁶Voraussetzung für die Übernahme ist ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang. ⁷Dieser ist auch dann gegeben, wenn die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse lediglich durch allgemein arbeitsfreie Tage unterbrochen waren.

⁸Eine Zustimmung beider Dienstherrn liegt in der Regel vor, wenn eine rechtswirksame Versetzung vom bisherigen Dienstherrn zum neuen Dienstherrn erfolgte. ⁹In anderen Fällen muss eine gesonderte vorherige Erklärung des abgebenden Dienstherrn vorliegen. ¹⁰Die Zustimmung sollte schriftlich erteilt worden sein und musste vor der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme erfolgt sein; eine nachträgliche Genehmigung heilt das fehlende Zustimmungserfordernis nicht.

109.1.1.2 Art. 145 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (Art. 120 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung und Art. 174 BayBG in der bis zum 16. November 1976 geltenden Fassung)

¹Zum Personenkreis zählen Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit, die zu einem anderen Dienstherrn versetzt wurden. ²Ab 1. Januar 1972 waren auch Übernahmen in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 128, 129 BRRG erfasst, soweit die abgebende Körperschaft erhalten blieb. ³Ab dem 1. April 2009 ist mit der Neuregelung der Kompetenzen im Dienstrecht als Folge der Föderalismusreform I vorgenannte Übernahme in den §§ 16 und 17 BeamStG sowie in den Art. 51 und 52 BayBG geregelt. ⁴Keine Versorgungslastenteilung erfolgt gegenüber solchen Dienstherrn, bei denen der Beamte oder die Beamtin eine berücksichtigungsfähige Ruhegehaltfähige Dienstzeit von weniger als einem Jahr zurückgelegt hat (vgl. Art. 145 Abs. 1 Satz 2 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung). ⁵Zeiten als Beamter oder Beamtin auf Widerruf sind Ruhegehaltfähig und damit bei Berechnung

der Jahresgrenze in Satz 4 einzubeziehen; bei der Berechnung des Aufteilungsverhältnisses bleiben diese Zeiten außen vor (vgl. Nr. 109.1.4.2).

109.1.1.3 Art. 127 KWBG

¹Von der Versorgungslastenteilung nach Art. 127 KWBG sind kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen betroffen, deren Beamtenverhältnis auf Zeit im Anschluss an ein anderes Beamten- oder Richterverhältnis begründet wurde. ²Dort wurde auch die Versorgungslastenteilung für den Fall bestimmt, dass kommunale Wahlbeamte nach Ablauf der Amtszeit wieder in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis übernommen wurden. ³Die Einbeziehung der Schwebefälle nach Art. 127 KWBG ist Rechtsfolge der ausdrücklichen Einbeziehung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen in die Versorgungslastenteilung in Teil 4 (Art. 94 Abs. 1 Satz 2).

109.1.1.4 Vereinbarungen

Die Versorgungslastenteilung ist entsprechend der individuell vereinbarten Regelung zu vollziehen.

109.1.2 Beginn der Versorgungslastenteilung

Die Versorgungslastenteilung beginnt mit Ausnahme des einstweiligen Ruhestands (vgl. Nr. 109.3) mit dem Eintritt des Beamten oder der Beamtin in den Ruhestand.

109.1.3

Auszugleichende Versorgungsbezüge

109.1.3.1 Laufende Versorgungsbezüge

¹Versorgungsbezüge sind alle vom Versorgungsdienstherrn nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gewährten laufenden Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6) einschließlich der darauf entfallenden Nach- und Überzahlungen. ²Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach Art. 92 gilt nicht als Kürzungsvorschrift in diesem Sinn (vgl. Anlage 2 Nr. 5). ³Das Übergangsgeld nach Art. 67 zählt nicht zu den auszugleichenden Versorgungsbezügen.

109.1.3.2 Sonstige Versorgungsbezüge

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Versorgungsbezüge (Art. 4), die jährliche Sonderzahlung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 7), das Sterbegeld (Art. 33), die Witwenabfindung (Art. 37), einmalige Pflegekosten (Art. 51), das Unfallsterbegeld (Art. 57), die einmalige Unfallentschädigung (Art. 62), der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Art. 103 Abs. 12) sowie Gnadenunterhaltsbeiträge zählen ebenfalls zu den auszugleichenden Versorgungsbezügen.

109.1.4 Aufteilungsverhältnis

109.1.4.1

¹Abs. 1 Satz 1 regelt, dass sich der abgebende Dienstherr ab Eintritt des Versorgungsfalles zeitanteilig an den Versorgungsbezügen des Versorgungsdienstherrn zu beteiligen hat. ²Maßgeblich sind entsprechend Art. 145 Abs. 1 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung nur Zeiten im Beamten- oder Richterverhältnis sowie Zeiten im kommunalen Wahlbeamtenverhältnis, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

109.1.4.2

Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind nach Abs. 1 Satz 2 in Fortführung der Regelung in § 107b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG nicht zu berücksichtigen, insoweit wurde die früher davon abweichende Einbeziehung nach Art. 145 Abs. 1 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung im Sinn einer einheitlichen Sachbehandlung aufgegeben.

109.1.4.3

Beurlaubungszeiten mit Anerkennung oder Zusicherung der Ruhegehaltfähigkeit sind dem abgebenden Dienstherrn zuzurechnen, gleiches gilt für die Zeit der Abordnung zum aufnehmenden Dienstherrn (bisher § 107b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 BeamtVG).

109.1.4.4

Bei der Berechnung der Dienstzeiten ist Art. 26 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Sätzen 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

109.1.4.5

¹Der auszugleichende Betrag berechnet sich durch Anwendung des Verhältnisses der den Dienstherrn zuzuordnenden Dienstzeiten, ausgedrückt in einem nach Art. 26 Abs. 1 Satz 4 auf zwei Dezimalstellen gerundeten Erstattungshundertsatz, auf die Versorgungsbezüge. ²Der Erstattungshundertsatz ist mit Eintritt des Versorgungsfalles zu ermitteln; eine Neuberechnung findet nur bei Änderung des Verhältnisses der Dienstzeiten statt. ³Er ist auch auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

Beispiel:

Ein Beamter leistet beim Freistaat Bayern den Vorbereitungsdienst von drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab und anschließend eine Dienstzeit von zwei Jahren im Beamtenverhältnis. Nach seiner Versetzung zur Kommune B leistet er dort eine Dienstzeit von 35 Jahren im Beamtenverhältnis ab.

Die Versorgungslasten waren zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels nach Art. 145 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu teilen; eine Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG kam mangels fünfjähriger Dienstleistung im Beamtenverhältnis beim Freistaat Bayern nicht zum Tragen. Die von der Kommune B zu zahlenden Versorgungsbezüge sind im Verhältnis zwei Jahre beim Freistaat Bayern zu 35 Jahren bei der Kommune B aufzuteilen, der Freistaat hat folglich 5,41 v. H. der Versorgungsbezüge an die Kommune B zu erstatten.

109.2

Der Anteil der auszugleichenden Versorgung bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels innegehabten Amt des Beamten oder der Beamtin; damit werden Mehrkosten durch Verleihung eines höherwertigen Amtes beim aufnehmenden Dienstherrn für den ausgleichspflichtigen Dienstherrn vermieden (Fortführung der bisherigen Regelungen in § 107b Abs. 2 Satz 2 BeamtVG, Art. 145 Abs. 2 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und Art. 127 Abs. 2 KWBG).

109.2.1

¹Die Differenz des Ruhegehalts nach dem höherwertigen Amt beim aufnehmenden Dienstherrn und des (fiktiven) Ruhegehalts nach dem Amt beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Wechsels ist beim Erstattungshundertsatz nach Nr. 109.1.4.5 zu berücksichtigen. ²Dazu wird die sich nach dem fiktiven Ruhegehalt ergebende auszugleichende Versorgung in einem Erstattungshundertsatz des Ruhegehalts nach dem höherwertigen Amt ausgedrückt.

Beispiel:

Eine Beamtin leistet bei Dienstherr A den Vorbereitungsdienst von drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab und anschließend eine Dienstzeit von zwei Jahren im Beamtenverhältnis in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9. Nach ihrer Versetzung zu Dienstherr B leistet sie dort eine Dienstzeit von 20 Jahren (davon 14 in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) im Beamtenverhältnis ab und wird aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. (Versorgungslastenteilung: Schwebefall Art. 145 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung)

	<i>Fiktives Ruhegehalt</i>	<i>Ruhegehalt</i>
	<i>A 9 Stufe 8</i>	<i>A 11 Stufe 8</i>
<i>Grundgehalt</i>	<i>2.638,24 €</i>	<i>3.227,39 €</i>
<i>Strukturzulage</i>	<i>76,47 €</i>	<i>76,47 €</i>

<i>Familienzuschlag Stufe 1</i>	<i>113,04 €</i>	<i>113,04 €</i>
<i>Ruhegehaltfähige Bezüge</i>	<i>2.827,75 €</i>	<i>3.416,90 €</i>
<i>x Anpassungsfaktor 0,9675</i>	<i>2.735,85 €</i>	<i>3.305,85 €</i>
<i>Ruhegehaltssatz</i>	<i>53,76 v. H.</i>	
<i>Ruhegehalt</i>	<i>1.470,79 €</i>	<i>1.777,22 €</i>
<i>./i. Versorgungsabschlag 10,8 v. H.</i>	<i>158,85 €</i>	<i>191,94 €</i>
<i>Erdientes Ruhegehalt</i>	<i>1.311,94 €</i>	<i>1.585,28 €</i>
<i>Mindestruhegehalt</i>	<i>1.439,52 €</i>	
<i>Auszugleichende Versorgung:</i>		
<i>Fiktives Ruhegehalt</i>	<i>1.439,52 €</i>	
<i>x Dienstzeit Dienstherr A</i>	<i>2 Jahre</i>	
<i>: Gesamtdienstzeit</i>	<i>15 Jahre</i>	
<i>= Erstattungsbetrag</i>	<i>191,94 €</i>	
<i>Erstattungshundertsatz:</i>		
<i>Erstattungsbetrag</i>	<i>191,94</i>	
<i>: Ruhegehalt</i>	<i>1.585,28 €</i>	
<i>x 100 =</i>	<i>12,11 v. H.</i>	

109.3

¹In den Fällen des einstweiligen Ruhestands beginnt die Versorgungslastenteilung mit der individuellen Antragsaltersgrenze des Beamten oder der Beamtin (Art. 64 Nrn. 1 oder 2 BayBG oder Art. 129 Satz 2 BayBG), spätestens jedoch mit Eintritt des Falles der Hinterbliebenenversorgung. ²Die Dauer des einstweiligen Ruhestands wird dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet, soweit dieser Zeitraum ruhegehaltfähig ist (bisher § 107b Abs. 3 und 4 Satz 2 BeamtVG).

109.4

¹Der abgebende Dienstherr kann an Stelle der laufenden Erstattung nach Abs. 1 bis 3 eine Abfindung zahlen. ²Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der Art. 96 und 97 mit den in Abs. 4 Satz 2 genannten Maßgaben. ³So wird die Abfindung nach Art. 96 und 97 unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 110 Abs. 2 berechnet. ⁴Ferner finden im Rahmen der Optionslösung Art. 110 Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung. ⁵Die Modifikationen sind erforderlich, weil die Zahlung hier – abweichend vom Regelfall des Abfindungsmodells – zeitlich nach dem (vor dem 1. Januar 2011 liegenden) Dienstherrnwechsel erfolgt. ⁶Der abgebende Dienstherr hat die Option unverzüglich nach Unterrichtung durch den Versorgungsdienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls auszuüben.

109.4.1

¹Für den staatlichen Bereich kann ohne nähere Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Antrag des aufnehmenden Dienstherrn eine Abfindung gezahlt werden, soweit sie 10.000 € nicht übersteigt.

109.4.2

¹Die Berechnung der Abfindung nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 2 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des Art. 96 Abs. 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu berechnen sind. ²In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrnwechsel jedoch zum Teil weit in der Vergangenheit. ³Daher sind sämtliche Bezügebestandteile vom Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bis 31. Dezember 2010 einheitlich nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen der Grundgehälter zu dynamisieren. ⁴Für die Errechnung des Abfindungsbetrags sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 10, nicht verheiratet) wechselt am 1. Februar 2003 vom Freistaat Bayern zu einer Kommune. § 107b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der

mittlerweile verheirateten und in A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahre 2020 bei der Kommune ein. Der Freistaat Bayern leistet bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Abfindung an die Kommune als Versorgungsdienstherrn.

Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels beim Freistaat Bayern bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 mit der maßgeblichen Stufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum 1. Januar 2011 dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen beim Freistaat Bayern vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2010 berücksichtigt, d.h.:

- 2,4 v. H. auf das Grundgehalt ab dem 1. April 2003, 1 v. H. ab dem 1. April 2004 und 1 v. H. ab dem 1. August 2004 auf Grund des BBVAnpG 2003/2004 sowie
- 3 v. H. ab dem 1. Oktober 2007 auf Grund des BayBVAnpG 2007/2008 sowie 3 v. H. ab dem 1. März 2009 und 1,2 v. H. ab dem 1. März 2010 auf Grund des BayBVAnpG 2009/2010.

Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Abfindungsbetrag ergibt sich sodann durch Multiplikation der erhöhten Bezüge mit dem Bemessungssatz nach Art. 96 Abs. 2 und der weiteren Multiplikation des Produkts mit der Anzahl der beim Freistaat Bayern geleisteten Monate.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 1. Januar 2011 mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

109.4.3

¹Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist nach Abs. 4 in Verbindung mit Art. 110 Abs. 3 zu verzinsen. ²Nr. 110.3 gilt entsprechend.

109.4.4

¹Nach Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 110 Abs. 5 Satz 1 unterrichten sich die beteiligten Dienstherren gegenseitig über die für die Abfindung maßgeblichen Umstände. ²Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

³Der Verweis auf Art. 110 Abs. 5 Satz 2 stellt durch die entsprechende Anwendung des Art. 98 Abs. 2 sicher, dass früheren Dienstherren die bei ihnen anfallenden Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 181 Abs. 5 SGB VI) oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden. ⁴Voraussetzung ist, dass sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt vor dem 1. Januar 2011 von Gemeinde A zu Gemeinde B. Gemeinde A leistet nach dem 31. Dezember 2010 und vor Eintritt des Versorgungsfalls eine vorzeitige Abfindung an Gemeinde B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von beiden Gemeinden für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Gemeinde B hat Gemeinde A die ihr entstehenden Nachversicherungsbeiträge zu erstatten.

⁵Auf Grund des Verweises auf Art. 99 Abs. 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung.